

**Ordnung zur Änderung der
Allgemeine Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 12. Juli 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 20. August 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 10. Februar 2010, S. 4), geändert durch Ordnung vom 5. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September

2011, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „in“ das Wort „der“ und nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „3“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens, insbesondere für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus lehramtsbezogenen Studiengängen anderer Bundesländer und Praktika wird ein zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt gebildet. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für

Lehrerbildung gewählt. Der Leiter oder die Leiterin des Hochschulprüfungsamtes und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.“

4. § 11 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
5. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich absolviert und die Bachelorarbeit und ein ggfs. gemäß § 15 Absatz 11 in Anlage 3 vorgesehene Kolloquium bestanden wurden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20. August 2012

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel